



Landeswohlfahrtsverband Hessen v Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 v 34117 Kassel

v

An alle
vom LWV Hessen mit Empfängern
von Sozialhilfe belegten Einrichtungen für
Kinder und Jugendliche

im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtlicher Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

v

Der Verwaltungsausschuss
Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

Datum	2. Nov. 2007/wd
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2474
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.02 - 206.0127

Rundschreiben 20 Nr. 3/2007

Festsetzung der Barbeträge für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Sozialhilfe Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) betreut werden

Mit Runderlass vom 06.09.2007 hat das Hessische Sozialministerium eine Anpassung der Barbeträge nach § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe beschlossen. Die im Rahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII festgesetzten Barbeträge wurden bisher auch jeweils für die im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII betreuten Kinder und Jugendlichen übernommen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bemessung des Barbetrages im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII haben sich jedoch mit dem vom Bundesgesetzgeber am 02.12.2006 verkündeten Gesetz zur Änderung des SGB XII geändert:

Für das Jahr 2006 wurde für die im Rahmen der Sozialhilfe betreuten Leistungsberechtigten letztmalig eine Weihnachtsbeihilfe bewilligt. Zum Ausgleich für die ab dem Jahr 2007 nach dem SGB XII entfallende Weihnachtsbeihilfe wurde die Berechnungsgrundlage für den Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII von 26 vom Hundert auf 27 vom Hundert des Eckregelsatzes angehoben.



Internet
<http://www.lwv-hessen.de>

Telefon
(05 61) 10 04 - 0

Telefax
(05 61) 10 04 - 28 72

Schreibtelefon f. Gehörlose
(05 61) 10 04 - 26 44

Bankverbindung: Kto.-Nr. 40 91007 007
Landeskreditkasse Kassel (BLZ 520 500 00)

In der Jugendhilfe hingegen wurde der niedrigere vom Hundertsatz (26 v. H.) zur Berechnung des Barbetrages und der Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe beibehalten.

Aufgrund der vorgenannten Systematik des SGB XII hat das Hessische Sozialministerium in Abstimmung mit den Kommunalen Trägern im Lande Hessen ab 01.09.2007 eine Anhebung der Barbeträge nach § 35 Abs. 2 SGB XII für die im Rahmen der Sozialhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen wie folgt beschlossen:

	Barbeträge bisher	Ab 01.09.2007
ab Vollendung des 3. Lebensjahres	4,00 €	4,70 €
ab Vollendung des 4. Lebensjahres	4,50 €	5,20 €
ab Vollendung des 5. Lebensjahres	5,00 €	5,70 €
ab Vollendung des 6./7. Lebensjahres	8,50 €	10,40 €
ab Vollendung des 8./9. Lebensjahres	13,50 €	16,00 €
ab Vollendung des 10./11. Lebensjahres	18,00 €	21,30 €
ab Vollendung des 12./13. Lebensjahres	26,00 €	30,00 €
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	35,00 €	39,40 €
ab Vollendung des 15. Lebensjahres	37,50 €	42,20 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres	41,50 €	46,90 €
ab Vollendung des 17. Lebensjahres	47,50 €	53,40 €

Die im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII betreuten Kinder und Jugendlichen erhalten auch in Einrichtungen der Jugendhilfe die vorgenannten höheren Barbetragssätze. Eine Weihnachtsbeihilfe kann für diesen Personenkreis jedoch nicht mehr bewilligt werden.

Die sonstigen Nebenleistungen der Jugendhilfe (außer der Weihnachtsbeihilfe und dem höheren Barbetrag) werden für die durch den LWV Hessen im Rahmen der Sozialhilfe in Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen - wie bisher - weiterhin übernommen.

Die vorstehende Regelung löst zum 01.09.2007 das Rundschreiben 20 Nr. 7/2001 vom 14.12.2001 ab. Dieses Rundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle -
sowie an alle Mitgliedsverbände

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Hofmeister
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Rost
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden